

Dezember 2010

## VORSORGE-INFO Nr. 19

### VERORDNUNG ZUR STRUKTURREFORM IN DER VERNEHMLASSUNG

Wie bereits im letzten Vorsorge-Info angekündigt, hat der Bundesrat Verordnungsvorschläge zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Strukturreform unterbreitet und diese bis zum 28. Februar 2011 in die Vernehmlassung geschickt. Die damals geäusserten Befürchtungen, wonach mit einer Flut von neuen Bestimmungen zu rechnen sein wird, haben sich leider bewahrheitet. Was hier vorgeschlagen und dem Leser zugemutet wird, liest sich stellenweise wie ein Handbuch für Behörden und Gerichte; ob dadurch allerdings deren Beurteilungen und Entscheide besser ausfallen als bisher, ist zu bezweifeln.

Im wesentlichen geht es um Änderungen und Ergänzungen in der BVV1 (Aufsicht) und der BVV2 (berufliche Vorsorge). Zudem soll eine neue Verordnung geschaffen werden, mit der die Anlagestiftungen dem BVG unterstellt werden.

Die Anpassungen bei der BVV1 beziehen sich vor allem auf die neue Aufteilung der Aufsicht in kantonale oder regionale Behörden und in die Oberaufsicht. Da die Behörden als öffentlich-rechtliche Anstalten ausgestaltet sind, welche selbsttragend sein sollen, ist davon auszugehen, dass die Abgaben und Gebühren erhöht werden.

Während die Anpassungen bei der BVV1 – abgesehen von der Kostenseite – noch als moderat bezeichnet werden können, müssen die Änderungen und Ergänzungen in der BVV2 als ausufernd bezeichnet werden. Allein die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität umfassen neu acht Artikel (gegenüber drei bisherigen) und sollen bereits auf den 1. Juli 2011 in Kraft treten. Darin wird u.a. detailliert aufgeführt, welche Anforderungen eine geschäftsführende Person erfüllen muss, oder es wird vorgesehen, dass Eigengeschäfte weitgehend verboten sind, oder dass beispielsweise ein Stiftungsrat jährlich die Interessenverbindungen (wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen) offen legen muss. Während es bereits heute oftmals nicht einfach ist, genügend Stiftungsräte zu finden, werden solche Bestimmungen die Suche nach geeigneten Personen zusätzlich erschweren.

Problematisch sind auch Bestimmungen, in welchen dem Stiftungsrat vorgeschrieben wird, wann er Leistungserhöhungen beschliessen darf und wann nicht, obwohl das revidierte Gesetz die Verantwortlichkeiten des Stiftungsrates eigentlich erhöhen wollte; über eine Verordnung wird somit der Wille des Gesetzgebers ins Gegenteil verkehrt.

Auch die Vorgaben für die Revisionsstelle und den Experten werden sehr detailliert aufgeführt. Die Aufgaben werden wesentlich ausgebaut (vor allem diejenigen der Revisionsstelle), was zu höheren Kosten führen wird.

Sollten die Verordnungen in der vorgeschlagenen Version in Kraft treten, wird die berufliche Vorsorge erneut in unnötiger Weise verkompliziert und verteuert.

### **BUNDESGERICHTSURTEIL ZUM KAPITALBEZUG INNERT DREI JAHREN NACH EINEM EINKAUF**

Das Bundesgericht hat dieses Jahr ein höchst umstrittenes Urteil gefällt. Ein Versicherter hat innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Altersrücktritt Einkäufe getätigt und seine Altersleistung teilweise in Kapitalform bezogen. Obwohl das Deckungskapital des in Rentenform bezogenen Teils der Altersleistung den Einkäufen inkl. Zins entsprochen hat – und damit die gesetzliche Bestimmung, wonach die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden dürfen, erfüllt war – taxierte die kantonale Steuerverwaltung das Vorgehen als Steuerumgehung und liess die Einkäufe nicht als Abzug vom steuerbaren Einkommen zu. Dies wurde von den kantonalen und schliesslich auch vom Bundesgericht so geschützt.

In Fachkreisen wird dieses Urteil heftigst kritisiert und als Fehlurteil bezeichnet. Wir möchten uns nicht weiter dazu äussern und können auch die Chance für eine Korrektur bei einer nächsten Gelegenheit durch das Bundesgericht nicht abschätzen. Es stellt sich aber die Frage, wie die Vorsorgeeinrichtungen mit diesem Urteil umgehen sollen. Wichtig ist, dass für die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs keinerlei Garantien abgegeben werden können und Abklärungen bei den Steuerbehörden von der versicherten Person selbst vorzunehmen sind. Entsprechende Hinweise im Reglement schaffen diesbezüglich Klarheit. In einem konkreten Fall einen Teil-Kapitalbezug wie eingangs geschildert wegen dem Urteil nun strikt zu verweigern, geht unseres Erachtens zu weit. Nicht zuletzt auch das BSV hat mehrmals in seinen Mitteilungen darauf hingewiesen, dass nur der aus den Einkäufen resultierende Teil der Leistungen innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden kann (vgl. Mitteilungen Nr. 88, 93 und 110). Es ist davon auszugehen, dass diese Gesetzesbestimmung noch lange für Gesprächsstoff sorgen wird.

### **ANPASSUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN AUF DEN 1.1.2011**

Im Bereich der beruflichen Vorsorge vergeht kaum je ein ganzes Jahr ohne Änderungen bei den gesetzlichen Bestimmungen. Die wichtigsten Anpassungen per 1.1.2011 kurz zusammengefasst:

Art. 33a BVG: Möglichkeit der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes, falls der Lohn nach Alter 58 um höchstens die Hälfte reduziert wird. Die Weiterversicherung kann maximal bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen. Es ist eine entsprechende reglementarische Bestimmung notwendig; darin ist auch die Beitragsaufteilung für den Besitzstandsteil des versicherten Verdienstes zu regeln (vgl. auch unsere Ausführungen im Vorsorge-Info Nr. 18).

Art. 33b BVG: Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus, solange eine versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Es ist eine entsprechende reglementarische Bestimmung notwendig (vgl. Vorsorge-Info Nr. 18).

Art. 24 BVV2: In einem neuen Absatz 2<sup>bis</sup> wird festgehalten, dass für den Nachweis einer allfälligen Überentschädigung nach Erreichen des Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen angerechnet werden dürfen. Dadurch soll vermieden werden, dass Invalidenrentner nach Erreichen des Ren-

tenalters Leistungen von mehr als 90% des letzten Verdienstes erhalten, den sie als aktive Person hätten erzielen können.

Art. 60b BVV2: Möglichkeit der Übertragung von im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüchen. Es ist eine entsprechende reglementarische Bestimmung notwendig, die Übertragung muss direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgen und die versicherte Person darf für diese Übertragung in der Schweiz keinen Steuerabzug geltend machen.

### **GRENZBETRÄGE UND MASSZAHLEN 2011**

Da auf den 1.1.2011 die Renten der Eidg. AHV angepasst werden, ergeben sich folgende neue Grenzbeträge (in CHF):

1) Höchstbetrag der AHV-Altersrente	27'840	
2) BVG-Eintrittsschwelle	20'880	3/4 von 1)
3) BVG-Koordinationsbetrag	24'360	7/8 von 1)
4) "BVG-Maximum"	83'520	3 x 1)
5) Max. versicherter BVG-Lohn	59'160	4) ./ 3)
6) Min. versicherter BVG-Lohn	3'480	1/8 von 1)
7) Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	125'280	1.5 x 4)
8) Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'682	8% von 4)
ohne 2. Säule, max. 20% Einkommen aus SE resp.	33'408	40% von 4)

BVG-Zinssatz: 2.00%  
Verzugszinssatz FZG: 3.00% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto oder neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2011: Frauen Alter 64: 6.90%, Männer Alter 65: 6.95%

### **ANPASSUNG DER BVG-RENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG**

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge, welche im Jahre 2007 zum ersten Male ausgerichtet wurden, sind im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 1.1.2011 um 2.3% anzupassen. Die vor dem Jahr 2007 erstmals ausbezahlten Renten müssen wie folgt erhöht werden: bei Rentenbeginn im 2006: 0.3%, bei Rentenbeginn vor 2006: 0.0% (diese Renten wurden letztmals per 1.1.2009 erhöht; da der massgebende Septemberindex der Konsumentenpreise von 2010 niedriger ist als derjenige von 2008, erfolgt auf den 1.1.2011 keine Anpassung).

Die Anpassungssätze beziehen sich auf die gemäss BVG-Obligatorium berechneten Rentenhöhen. Eine effektive Anpassung muss daher nur vorgenommen werden, wenn die angepasste BVG-Rente die reglementarische Leistung als Ganzes übersteigt.

---

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst erwiesen zu haben, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

Muttenz, im Dezember 2010  
000/B/DOK-027671